



wattens

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3
T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

Wattens, am 12.06.2024

PARKABGABEVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 06.06.2024 aufgrund der Bestimmungen des § 2 Tiroler Parkabgabengesetzes 2006, LGBl. 9/2006, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Abgabegenstand

Die Marktgemeinde Wattens erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage I bezeichneten Parkzonen gem. § 2 Abs. 4 Parkabgabengesetz 2006, zu den verordneten Tarifen von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe).

§ 2 – Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.
- 2) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 (Dauerparkkarte) verpflichtet.

§ 3 – Höhe der Abgabe

- 1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die Zonen gemäß Anhang I wie folgt festgesetzt:
1 Stunde – gebührenfrei mit Parkschein
jede weitere angefangene Stunde - € 1,-
Tagestarif - € 5,-
- 2) Für den Inhaber einer Dauerparkkarte ohne persönlich zugewiesenen Parkplatz – eingeschränkt auf Personen, welche in Wattens ihren Hauptwohnsitz bzw. in Wattens ihre Arbeitsstätte haben gemäß § 6 Abs. 1 – beträgt die Parkabgabe € 360,- pro Jahr.

§ 4 – Art der Abgabentrachtung

- 1) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 1 ist bei Beginn des Parkvorganges bei einem Parkscheinautomaten zu entrichten. Dies gilt auch für die gebührenfreie erste Stunde.
- 2) Die Parkabgabe gemäß § 3 Abs. 2 ist jeweils im Vorhinein im Marktgemeindeamt zu entrichten.
- 3) Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 sind folgende Hilfsmittel für die Kontrolle bestimmt:
 - a) Für das Abstellen während dem gebührenfreien Zeitraum ist ein Parkschein vom Parkscheinautomaten zu verwenden. Dieser ausgedruckte Parkschein beinhaltet das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit. Dieser ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und

- durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- b) Für die gebührenpflichtige Abgabe gemäß Abs. 1 ist auf dem bei der Abgabeeinrichtung ausgedruckten Parkschein das Datum (Jahr, Monat, Tag), der entrichtete Betrag sowie der Beginn und das Ende der Parkzeit anzugeben. Dieser ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Für die Abgabe gemäß Abs. 2 ist die Dauerparkkarte in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Diese hat auf der Vorderseite eine eindeutige alphanummerische Bezeichnung sowie das amtliche Kennzeichen zu enthalten. Dieser ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 – Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die im § 1 genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder Kartenzahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

Die „Gratisstunde“ kann entgeltfrei beim vor angeführten Automaten bezogen werden.

§ 6 – Dauerparkkarte

- 1) Personen mit Hauptwohnsitz in Wattens sowie Personen, die in Wattens ihre Arbeitsstätte haben, sind berechtigt, in den Parkzonen um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr und
 - c) wenn der Antragssteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Gemäß Abs. 1 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Wattens.
- 3) Die Abgabebehörde hat dem Abgabenschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
 - a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

§ 7 – Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hierzu ermächtigte, im Dienste der Marktgemeinde Wattens befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde

beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VsTG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg „dem Täter“ zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen. Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Die Verordnung tritt mit 01.08.2024 in Kraft.
- 2) Hinsichtlich Anlage I tritt die Verordnung mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Die Bewilligungen gemäß § 6 gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.
- 3) Die in der Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
MMag. Lukas Schmied



Dieses Dokument wurde von MMag. Lukas Schmied elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.wattens.com/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 12.06.2024

An Amts/Kundmachungstaren
angeschlagen am 19.6.2024
abgenommen am 04.07.2024

Anlage I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinne des § 1 sind:

- a) Parkfläche gekennzeichnet als Parkzone **Hammerschmidt**



- b) Parkfläche gekennzeichnet als Parkzone **Lizum**



